

Stadt Hof Postfach 16 65 95015 Hof  
Piratenpartei Deutschland  
Kreisverband Hof/Wunsiedel  
Herrn Michael Böhm  
Karolinenstr. 29  
95028 Hof

**Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
und Ordnung**  
Stadt Hof  
Klosterstraße 3  
95028 Hof  
[www.hof.de](http://www.hof.de)

**Sascha Plochberger**

Zimmer Nr. 5  
Telefon +49 9281 815-1439  
Telefax +49 9281 815-1449  
[sascha.plochberger@stadt-hof.de](mailto:sascha.plochberger@stadt-hof.de)

Hof, 11.04.2019

Unser Zeichen  
32-80-04

Unser Schreiben vom Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
09.04.2019

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- und der  
Sondernutzungssatzung der Stadt Hof;**

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus

Anlage: 2 Lagepläne  
1 Hinweisblatt

Die Stadt Hof erlässt folgenden

**B E S C H E I D:**

1. Die Stadt Hof erlaubt der Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Hof/Wunsiedel, vertreten durch Herrn Michael Böhm, Karolinenstr. 29, 95028 Hof, auf Widerruf folgende

**Sondernutzung:**

- 1.1 Aufstellung von 29 (neunundzwanzig) Plakattafeln mit einer Größe von maximal DIN A1/DIN A0 anlässlich der Europawahl am 26.05.2019 im Stadtgebiet Hof mit Ausnahme des Altstadtbereichs (siehe beiliegenden Lageplan).
- 1.2 Die Erlaubnis gilt vom **26.04.2019 bis zum 26.05.2019**. Die Aufstellung darf am 26.04.2019 erst ab **17:00 Uhr** erfolgen. **Bis zum 02.06.2019** sind sämtliche Plakate vom öffentlichen Grund zu entfernen.
2. Die amtlichen Verkehrszeichen, Wegweiser und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Plakatwerbetafeln nicht verdeckt werden.
3. Durch die Aufstellung der Tafeln darf für Verkehrsteilnehmer keine Sichtbehinderung eintreten, ein Hineinragen in den Verkehrsraum ist nicht gestattet. **Achtung:** An der **Kreuzung Ernst-Reuter-Str./Parsevalstr.** (siehe Lageplan) Stadteinwärts/-auswärts sind auf dem Fahrbahnteiler **keine Werbettafeln** zulässig.

Bankverbindungen der Stadtkasse Hof

Sparkasse Hochfranken  
VR Bank Bayreuth-Hof

IBAN: DE38 7805 0000 0380 0000 26  
IBAN: DE63 7806 0896 0000 0100 14

BIC: BYLADEM1HOF  
BIC: GENODEF1HO1

USt-ID-Nr.:  
DE132958643

4. Die Plakate dürfen **nur mit Plastikkabelbindern** befestigt werden. Die Befestigung hat so zu erfolgen, dass die Plakate nicht durch Witterungseinflüsse in den Verkehrsraum gelangen und den Verkehr behindern können.
5. Eine Befestigung von Plakaten an Laternen **darf nur am Laternensockel** erfolgen.
6. Unmittelbar im Verkehrsraum (z.B. auf Verkehrsinseln, an Fußgängerüberwegen) ist eine Aufstellung an Verkehrszeichen, Ständern und Lichtzeichenanlagen nicht zulässig.  
**Achtung:** Auf den Teilungen Fußgänger-/Radweg ist die Aufstellung ebenfalls untersagt.
7. Laternen dürfen durch die Aufstellung nicht beschädigt werden. Die Plakate sind nach Möglichkeit vorrangig nur an Brückengeländern zu befestigen.
8. Bei vorzeitiger Aufstellung der Werbeplakate erfolgt die Entfernung auf Kosten des Antragstellers durch die Stadt Hof
9. Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt der Stadt Hof vorbehalten.
10. Für diesen Bescheid werden keine Sondernutzungs- oder Verwaltungsgebühren erhoben

### Gründe:

#### I.

Die Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Hof/Wunsiedel, vertreten durch Herrn Michael Böhm, Karolinenstr. 29, 95028 Hof, beantragte mit Schreiben vom 09.04.2019 die Erlaubnis der unter Nr. 1 dieses Bescheides genannten Sondernutzung.

#### II.

Die Stadt Hof ist gemäß Art. 18, 58 Abs. 2 BayStrWG sowie Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG- für den Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

1. Die Erlaubnis der Sondernutzung stützt sich auf Art. 18 BayStrWG und §§ 2, 3 und 6 der Sondernutzungssatzung der Stadt Hof vom 06.12.2012. Bei der Landtagswahl handelt es sich um ein Ereignis im öffentlichen Interesse. Weiter erfolgt die Aufstellung innerhalb der letzten vier Wochen vor der Wahl.  
Aufgrund des Beschlusses des Hauptausschusses der Stadt Hof über die Wahlwerbung wurden der Piratenpartei Deutschland bei der Verteilung des Standortkontingents gemäß dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit insgesamt 29 Standorte für Kleinwerbetafeln zugeteilt.
2. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 18 Abs. 2a BayStrWG in Verbindung mit § 4 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hof vom 18.11.1997 sowie der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 (Az.: IC2-2116.1-0). Bei den Plakaten handelt es sich um eine Sondernutzung aus Anlass der Wahlwerbung, welche nach § 4 Abs. 2 Buchst. e) der Sondernutzungsgebührensatzung sowie Nr. 2.2.4 der Bekanntmachung gebührenfrei ist.
3. Die Kostenfreiheit für die Verwaltungsgebühr richtet sich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 des Kostengesetzes –KG- und Nr. 2.2.4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern. Demnach wird bei Amtshandlungen bei der Durchführung von Wahlen sowie der Aufstellung von Plakaten an sich keine Verwaltungsgebühr erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth  
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth,


schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

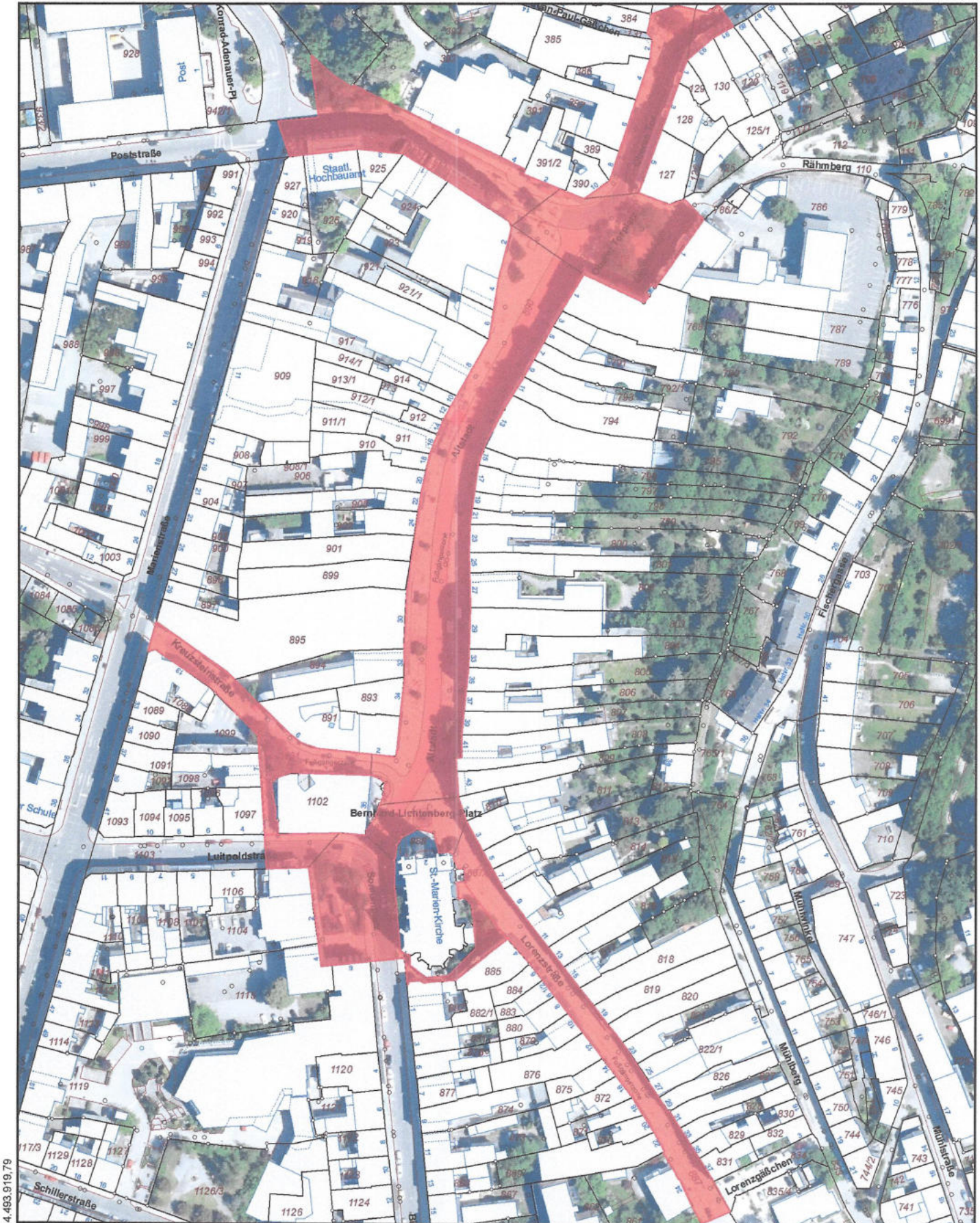
#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

  
Moser  
Amtmann

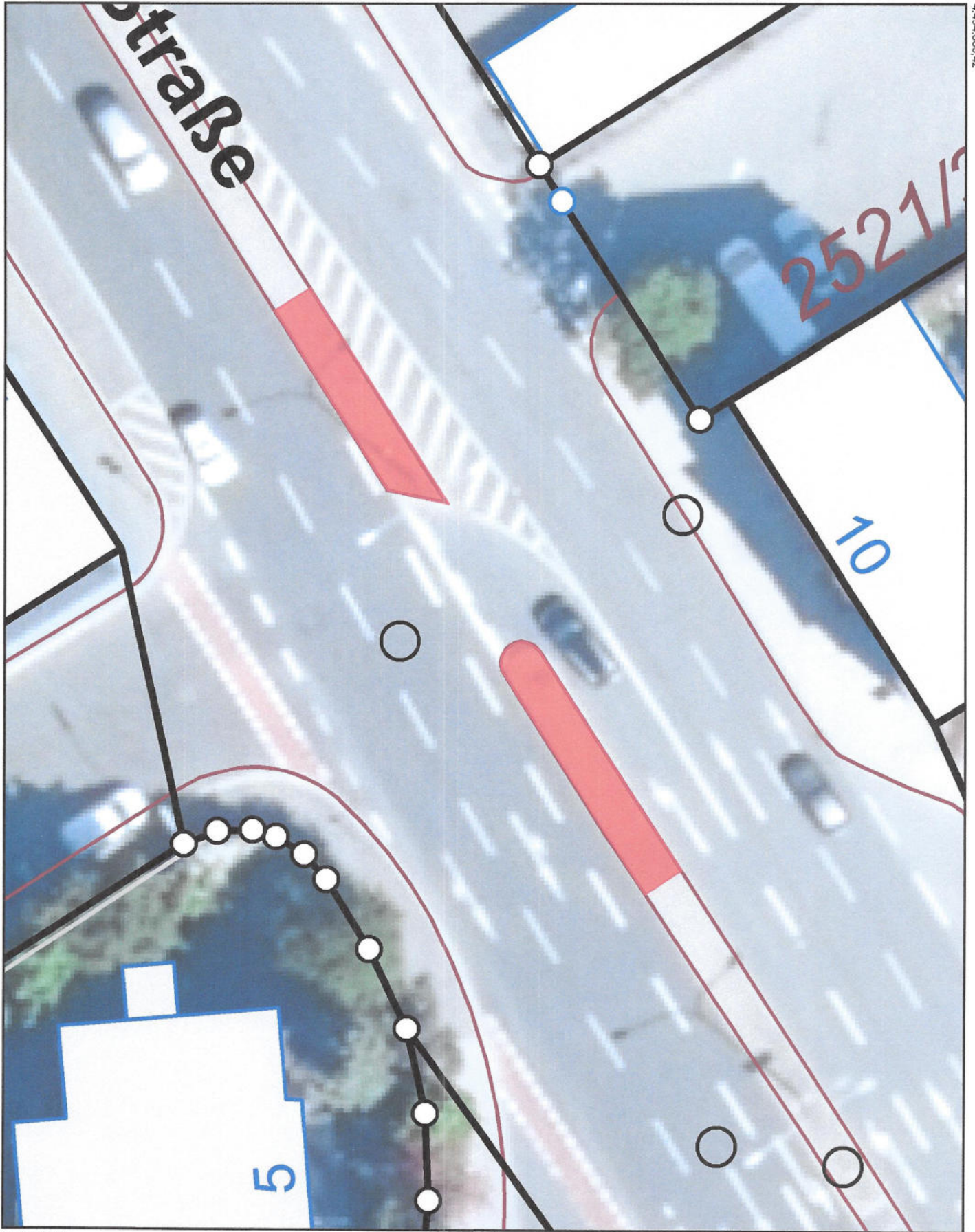


4.493.919,79

5.575.478,78

<b>Auszug aus dem Kommunalen Geoinformationssystem der Stadt Hof</b>			
	Sperrbereich Werbeplakate - Altstadtbereich		Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verkehrsaufsicht Bearbeiter : Plochberger E-Mail : sascha.plochberger@stadt-hof.de Datum : 19.03.2018
	Maßstab : 1:2.000		
			 STADT HOF

Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt und hat keinen rechtlichen Anspruch.  
 Kartenwerke © Stadt Hof - GIS, Vermessung 2018; Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018



**Auszug aus dem Kommunalen Geoinformationssystem der Stadt Hof**

	<p>Sperrbereich Ernst-Reuter-Str./Parsevalstr.</p>	<p>Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verkehrsaufsicht</p>	<p>STADT HOF</p>
	<p>0 1,5 3 6 9 12 Meter</p> <p>Maßstab : 1:250</p>	<p>Bearbeiter : Plochberger E-Mail : <a href="mailto:sascha.plochberger@stadt-hof.de">sascha.plochberger@stadt-hof.de</a></p> <p>Datum : 05.09.2018</p>	

## Rechtsgrundlagen

Die Erlaubnis einer Sondernutzung richtet sich nach Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- und der Sondernutzungssatzung der Stadt Hof.

Die Sondernutzungsgebühren werden nach der Sondernutzungsgebührensatzung und dem ihr anliegenden Sondernutzungsgebührenverzeichnis der Stadt Hof festgesetzt.

## Haftung

Bei Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer selbst. Eine Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

Mögliche Schadensersatzansprüche gegen Dritte sind vom Nutzungsberechtigten selbst geltend zu machen.

## Behördliche Anordnungen

Die Stadt Hof behält sich in jedem Fall die Möglichkeit der nachträglichen Erteilung weiterer Auflagen vor.

Behördlichen Anordnungen (z.B. durch Polizei, Feuerwehr oder Stadt Hof) ist Folge zu leisten.

## Nachrangigkeit der Sondernutzung

Gegenüber Marktveranstaltungen oder Versammlungen (z.B. durch politische Parteien) treten räumlich betroffene Sondernutzungen zurück.

Eine Entfernung der Sondernutzungsgegenstände kann durch die Stadt Hof angeordnet werden.

## Folgen der Nichtbeachtung

Die Sondernutzung darf nur entsprechend der Erlaubnis und den Auflagen betrieben werden.

Wird die Erlaubnis nicht beachtet (z.B. durch Flächenüberschreitung) oder die behördlichen Anordnungen ignoriert, kann die Räumung auf Kosten des Erlaubnisnehmers erfolgen und der Bescheid widerrufen werden.

Eine Unerlaubte Sondernutzung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

## Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

Das Erscheinungsbild der Verkehrsflächen darf nicht verunstaltet werden. Der Erlaubnisnehmer muss den Bereich der Sondernutzung sauber und die Sondernutzungsgegenstände instand halten.

Flucht- und Rettungsgassen sind freizuhalten.

Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Sondernutzungsberechtigte zu tragen.

## Sondernutzungsgebühren

Sondernutzungsgebühren sind jeweils jährlich zum 01.01. im Voraus zu entrichten. **Eine Rechnungsstellung erfolgt hierfür nicht!**

## Beendigung der Sondernutzungserlaubnis

Die Erlaubnis erlischt mit Aufgabe des Betriebes (Gewerbeabmeldung), Kündigung der Sondernutzung oder Widerruf des Bescheides.

Bei Beendigung sind die Sondernutzungsgegenstände unverzüglich zu entfernen. Sollte dies nicht nach angemessener Frist erfolgt sein, kann die Stadt Hof die Entfernung auf Kosten des Erlaubnisnehmers veranlassen.

## Rückerstattung von bereits gezahlten Sondernutzungsgebühren

Gebühren, die für Zeiträume nach Beendigung der Sondernutzung bereits gezahlt wurden, können erstattet werden, sofern der Erlaubnisnehmer dies **schriftlich** beantragt

Endet die Erlaubnis innerhalb des Jahres, kann für die verbleibende Zeit die Gebühr zurückerstattet werden. Bei gastronomischer Nutzung (Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen) ist eine Rückerstattung nach der Saison (April – September) nicht mehr möglich.

Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Ausübung der Sondernutzung gestellt werden. Sollte nach dieser Frist ein Antrag gestellt werden, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass im beantragten Rückerstattungszeitraum keine Sondernutzung mehr ausgeübt wurde.